

fation gelöst und zu Einigungsämtern für Arbeitsstreitigkeiten jeder Art ausgebaut. In der gleichen Verordnung wurde auch eine zentrale Einigungsbehörde geschaffen; dem Reichsarbeitsministerium wurde die Befugnis gegeben, Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung an sich zu ziehen. Einen weitem Ausbau des Schlichtungswesens wird die Schlichtungsordnung bringen. In ihr sind drei Stufen von Schlichtungsbehörden vorgesehen; als oberste ein selbständiges Reichseinigungsamt. Diese Schlichtungsbehörden aber sollen nur in Tätigkeit treten, wenn tarifliche Einigungsstellen nicht vorhanden sind. Der Hauptwert wird nicht auf die behördliche Organisation, sondern auf die freie Selbstverwaltung der Beteiligten gelegt, und das Gesetz beschränkt sich darauf, für das tarifliche Schlichtungswesen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und alle Hemmnisse, die dieser freien Entwicklung bisher im Wege gestanden haben, aus dem Wege zu räumen. Das gleiche soll ein Tarifgesetz hinsichtlich der Tarifverträge tun.

Mit dem Gesagten glaube ich Ihnen einen Überblick über das überaus wichtige Gebiet der Lohnpolitik und vielleicht auch einige wertvolle Fingerzeige gegeben zu haben, wie diese Politik von allen Beteiligten zu würdigen und zu handhaben ist. Eins beweist das entworfen Bild ganz zweifellos. Die Menschheit ist auch auf diesem Gebiete eine Bahn gegangen, die aufwärts führt! Insbesondere haben die Umwälzungen der letzten Jahre neben vielen betäubenden Erscheinungen auch ihre guten Folgen auf dem Gebiete der Lohnpolitik gezeigt. Es wäre demnach hier, wie auch auf andern Gebieten, töricht, bloß rückwärts zu schauen und als „laudator temporis acti“ die alten Zeiten zu loben und die neuen zu verwerfen. Wir müssen vielmehr auch hier nach neuen Synthesen suchen zwischen dem Guten der alten Zeit und berechtigten Forderungen der Neuzeit. Wir brauchen